

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 244.

Mittwoch den 1. September.

1869.

Bekanntmachung.

Die alljährlich am Todestage des Stifters zur Vertheilung kommenden Binsen der Frege'schen Stiftung zur Belohnung treuer, völlig unbescholtener Dienstboten, welche mindestens 20 Jahre bei einer oder doch nur zwei Herrschaften in hiesiger Stadt gedient haben, sind in diesem Jahre von uns mit je 26 ♂ 26 ♂ — ♂ an

Caroline Eleonore Schönfeld aus Möß,

Christiane Emilie Pfeffer aus Laucha,

Henriette Goldschmidt aus Dölligen,

Johanne Rosine Henriette Becher aus Connewitz,

Dorothee Wilhelmine Lehmann aus Röglitz

ausgezahlt worden. — Leipzig, den 31. August 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleigner.

Bekanntmachung.

Die in hiesiger Gasanstalt producirten Coals, deren Betrieb Herr Kohlenhändler Louis Meister commissionsweise übernommen hat, werden, soweit der Vorraum reicht, vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres bei Abnahme von 100 Scheffel und mehr zu 8 ♂ pro Scheffel, unter 100 = 9 = Des Rath's Deputation zur Gasanstalt.

Geßentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 4. August a. c.

(Auf Grund des Protolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Der Vizevorsteher Advocat Dr. Georgi führte in heutiger Sitzung den Vorsitz und teilte zunächst folgendes Rathsschreiben mit:

„Wegen Herstellung der von Herrn Maurermeister Siegel und den beiden Freimaurerlogen Balduin und Apollo beantragten Wölfschleuse im Diebesgraben haben wir anderweit mit den genannten Antragstellern verhandelt. In Folge dessen hat nunmehr Herr Maurermeister Siegel sich bereit erklärt, in Gemeinschaft mit den beiden Logen die beregte Schleuse auf eigene Kosten und längstens bis zum 28. Juli d. J. herzustellen unter der Bedingung, daß ihm für die laufende Elle Wölfschleuse derjenige Betrag (3 Thlr. 10 Mgr.) vergütet werde, welcher für die laufende Elle Thomrohschleuse veranschlagt worden war. Mit dieser Bedingung haben wir uns einverstanden erklärt und dagegen unsererseits bedungen, daß die Ausführung unter Aufsicht des Bauamts zu geschehen und die hergestellte Schleuse in das Eigenthum der Stadt überzugehen hat. Wir verfehlen nicht, die Herren Stadtverordneten hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen.“

Die Versammlung ließ es hierbei bewenden, und ertheilte weiter den Urlaubsgesuchen der Herren Wehner, Küller, Sander Genehmigung.

Die Schulinspektion zu Leipzig hat dem Collegium mitgetheilt, daß dieselbe auf den Recurs der Stadtverordneten gegen die den Einbau der Rectorschule in die neue Realschule betreffende Verordnung der königlichen Kreisdirection Bericht zur königlichen Kreisdirection erstatten und diesen am 6. August d. J. zum Abgange bringen werde. Was das Beharren der Stadtverordneten bei ihrem Widerspruch gegen den Einbau der Rectorschule in das Nicolaishulgebäude betreffe, so wird zu gleicher Zeit der Rath auf die Entscheidung des königl. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts provociren und das diesfallsige Schreiben an die Gymnasialcommission ebenfalls am 6. August c. abgehen lassen, und überläßt den Stadtverordneten bis zu diesem Tage dasjenige, was sie etwa noch vorstellig zu machen haben, bei ihm einzureichen. Da der diesseitige Recurs bereits an das königliche Ministerium abgegangen ist, so hatte es bei der Rathsmitteltheilung sein Bewenden.

Eine weitere Rathsgeschäft über Rückerstattung der von den hiesigen Katholiken erhobenen Gemeindeabgaben zu evangelisch-lutherischen Schulzwecken, beantragte Herr Adv. R. Schmidt, an den Verfassungsausschuß zu verweisen; dagegen bemerkte der

Vicevorsteher Dr. Georgi, daß in der Sache selbst nichts zu ändern wäre, weil eine Ministerialverordnung die Rückerstattung bestimme, daß aber der Verfassungsausschuß möglicher Weise Anträge an die Vorlage knüpfen könnte. Mit 28 gegen 16 Stimmen wurde hierauf die Verweisung an den Ausschuß beschlossen.

Vor dem Eintritt in die Verathung der Tagesordnungsvorlagen erhielt Herr Director Näsler das Wort und führte an, daß mit dem Schlusse der alten Wasserleitung die daraus erwachsenden Vortheile der Stadt zufließen mühten. Dies sei bis jetzt nicht geschehen, da die Gebäude einer anderen Bestimmung nicht zugeführt worden seien und auch die Wasserleitung eine angemessene Verwerthung nicht gefunden habe. Er beantrage, daß Collegium wolle an den Rath die Anfrage richten, welche Schritte derselbe gethan habe, um sowohl die durch Schließung der alten Wasserleitung verfügbare Wasserleitung, als auch die leer gewordenen Gebäude und Localitäten der letzteren zu verwerten. Einstimmig wurde dieser Antrag angenommen.

Namens des Bauausschusses berichtete nunmehr Herr Director Näsler über den von dem Rath mit dem Tapezierer Herrn F. W. Fischer behufs Herstellung einer angemessenen Fluchtlinie am Neukirchhofe abgeschlossenen Tausch- bez. Kaufvertrag, nach welchem Herr Fischer von der Stadt 117,107 □ Ellen, dagegen die Stadt von Herrn Fischer 27,108 □ Ellen in der Weise erwirbt, daß Fläche gegen Fläche getauscht wird und Herr Fischer für das überschreitende Areal von 89,999 □ Ellen der Stadt einen bei der Übergabe zu entrichtenden Kaufpreis von 4 Thlr. für die □ Elle gewährt, auch die Vertragskosten trägt. Nach dem Vorschlage des Ausschusses wurde zu diesem Abkommen einhellig Zustimmung ertheilt.

Durch den im vorigen Jahre stattgehabten Sturm sind Reparaturen an den Dächern sämtlicher Gebäude des Ritterguts Stötteritz unteren Theils nötig geworden und erfordern diese einen Aufwand von 523 Thlr. 11 Mgr. Zu diesem Aufwande sollte der frühere Abpachter Herr Schönkopf 47 Thlr. 12 Mgr. 5 Pf. beitragen, weigerte sich dessen aber, weil diese Schäden durch ein außergewöhnliches Naturereignis herbeigeführt seien, und verstand sich nach geschehem Hinweis darauf, daß vor dem Sturme schon an den Dachungen der Wirtschaftsgebäude einige Schadhaftigkeiten bemerkt worden seien, nur dazu, die Hälfte der Reparaturkosten mit Ausschluß des Umdecksels beizutragen. Die Sache hatte der gemischten Delonomiedeputation zur Bewilligung vorgelegen. Da ein Mitglied derselben die vom Rath nicht getheilte Ansicht festgehalten hatte, daß der frühere Pächter auf Grund der mit ihm vereinbarten Vertragsbestimmungen die Reparaturkosten allein oder doch mindestens zu einem weit höheren Antheile zu tragen